6.12.2023 -

Schuld und Strafe

Organisatorisches

- Klausur am Schluss, aber nur Noten
- Nächstes Mal: Kurzarbeit (wer ist sicher nicht da?)
- Thema: Schuld und Strafe

ACHTUNG: vieles wiederholt sich heute, wird auf zwei Arten erklärt

Schuld und Strafe

| Religiöse (auch: meta- physische) Schuld | Moralische (auch: sitt- liche) Schuld | Rechtliche Schuld |
|---|--|---|
| Verstoß gegen Gottes Gebote | Verstoß gegen sittliche Normen, ohne dass die- ser strafbar ist | Verstoß gegen Gesetze (rechtswidrige Handlung) |
| Beispiele im Christen- tum: Sündenfall; Glau- be an andere Götter | Beispiele: Ehebruch; Ver- raten eines vertraulichen Geheimnisses | Beispiele: Diebstahl; Mord |
| Sanktionierende Instanz: Gott oder Religionsgemeinschaft | Sanktionierende Instanz: Gewissen, ggf. Gesell- schaft | Sanktionierende Instanz: Justiz |

Ausnahmefälle von Strafen

Bei der rechtlichen Schuld gibt es Ausnahmefälle, in denen eine rechtswidrige Handlung nicht zu rechtlicher Schuld führt:

- Schuldunfähigkeit des Täters
- unvermeidbarer Verbotsirrtum (Irrtum des Täters im Hinblick auf die Widerrechtlichkeit einer Handlung, wobei dieser Irrtum unvermeidbar sein muss)
- entschuldigender Notstand



Es ist rechtswidrig, jemanden zu töten – es kann jedoch im Falle der Notwehr ein entschuldigender Notstand existieren, der die Tat als Verteidigung von Leib und Leben rechtfertigt.

Strafzwecke

Strafzwecke

Absolute Straftheorien

→ Strafen, weil gefehlt wurde
→ von den Auswirkungen der
Strafe losgelöst

Vergeltung

Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung

Sühne

Versöhnung des Täters mit der Rechtsordnung durch Buße

Achtung: Die Begriffe "negativ" und "positiv" sind hier keine Wertungen, sondern beschreiben nur die Art der Wirkung!

Relative Straftheorien

- → Strafen, damit nicht mehr gefehlt werde
- → zukünftige Auswirkungen der Strafe ausschlaggebend

Spezialprävention

(zielt auf den Täter ab)

Positiv:

Besserung und Resozialisierung

Negativ:

Abschreckung des Täters ("Denkzettel"); Sicherungsverwahrung/Schutz der Gesellschaft

Generalprävention

(zielt auf die Allgemeinheit ab)

Positiv:

Stärkung des gesellschaftlichen Vertrauens in die Rechtsordnung

Negativ:

Abschreckung potenzieller Täter

Unterschied Vergeltung und Sühne

- <u>Sühne</u>: Ausgleich für ein schuldhaft verursachtes Ungleichgewicht, wenn keine direkte Wiedergutmachung möglich ist. Nötig ist Einsicht des Bestraften in seine Schuld. Indem die Sühne eine Schuld abträgt und eine Strafe verbüßt, soll die vom Unrecht betroffene Person Genugtuung erleben.
- <u>Vergeltung (ungefähr "RACHE")</u>: Geschädigter soll GENUGTUUNG erleben. Sie spielt in verschiedenen Religionen und Ideologien als kosmisches, rechtliches und/oder politisches Prinzip von **Tun und Ergehen oder Lohn und Strafe** eine besondere Rolle: im Verhältnis eines Gottes zu den Menschen wie unter den Menschen, in diesem oder einem jenseitigen Leben.

Merkhilfe absolute – relative Straftheorien

Absolute Straftheorien:

Punitur, quia peccatum est.

(Bestraft wird, weil Unrecht begangen worden ist.)

Relative Straftheorien:

Punitur, sed ne peccetur.

(Bestraft wird, damit kein Unrecht geschieht.)

Talionsprinzip

Zum Strafzweck der Vergeltung gehört auch das sogenannte Talionsprinzip (u. a. von Kant vertreten), nach dem eine Tat mit einer gleichwertigen Strafe zu vergelten ist. Dessen bedeutendste Unterform ist der auf die Bibel zurückgehende Grundsatz "Auge um Auge, Zahn um Zahn", nach dem die Strafe sogar gleichartig sein soll: Wer einem anderen die Nase bricht, dem soll ebenfalls die Nase gebrochen werden.

Bei der Verbindung von Aspekten der relativen und absoluten Strafzwecktheorien spricht man von Vereinigungstheorie. Gemäß dieser Theorie finden sich im deutschen Strafrecht als Strafzwecke die Prävention, der Schuldausgleich, die Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung.

Welche Probleme bringen die Strafzwecke mit sich?

| Strafzweck | Probleme |
|------------|--|
| Vergeltung | Nicht jede Tat kann nach dem Talionsprinzip vergolten werden, z. B. Massenmord. Außerdem stellen sich andere moralische Fragen: Man könnte zwar jemandem die Beine brechen, der genau dies einem anderen angetan hat. Man könnte auch einen Mörder selbst umbringen. Aber kann man jemandem, der ein Kind getötet hat, den gleichen Schmerz zufügen und einfach dessen Kind töten? |
| Sühne | Sühne setzt Freiwilligkeit voraus. Der Täter muss eine Wiedergut- machung wünschen. Der Wille zur Wiedergutmachung lässt sich nicht einfach von außen aufzwingen. |

Welche Probleme bringen die Strafzwecke mit sich? (2)

| Besserung/ Resoziali- sierung | Nicht jeder Täter kann resozialisiert werden. Auch gibt es eventuell einmalige Täter, die keiner Besserung bedürfen und dann auch keine Strafe mehr bekommen müssten. |
|-------------------------------------|---|
| Abschre- ckung | Täter handeln oft spontan, ohne an die Folgen zu denken. Eventuell gehen sie auch einfach davon aus, nicht erwischt zu werden. Damit verliert eine zur Abschreckung gedachte hohe Strafe ihre Wirkung und verletzt eventuell die Menschenwürde des Bestraften, der unangemessen streng bestraft wird. |

3.3 Strafrechtstheorien: Tat- und Täterstrafrecht

| Tatstrafrecht | Täterstrafrecht |
|---|--|
| Strafrecht, das eine bestimmte Tat unter Strafe stellt: "Wer die rechtswidri- | Strafrecht, das die Strafbarkeit an eine bestimmte Persönlichkeitsstruktur knüp |
| ge Tat XY begeht, wird mit Z bestraft." Die Tat wird dem Täter vorgeworfen, nicht sein persönliches "Wesen". Bsp.: Ein Mensch, der gestohlen hat, wird bestraft, weil er gestohlen hat. | Das So-Sein/So-Gewordensein eine Täters wird zum Vorwurf gemacht. |
| | Bsp.: Ein Mensch, der gestohlen hat wird bestraft, weil er die "Persön- lichkeitsstruktur" eines Diebes hat. |

Das deutsche Recht ist grundsätzlich ein Tatstrafrecht: Es wird ein Straftatbestand festgestellt, der unabhängig von der Persönlichkeit des Täters existieren muss. Bei der Strafzumessung hingegen werden neben den Begleitumständen (Ist etwas kaputtgegangen? Wie hoch ist der Schaden?) auch Aspekte der Täterpersönlichkeit herangezogen, z. B. die Frage nach seiner Schuldfähigkeit. Eine stärkere Orientierung am Täterstrafrecht findet sich vor allem in totalitären Systemen.

3.4 Zielsetzungen des modernen Strafvollzugs

Hauptziel des modernen Strafvollzugs ist die Resozialisierung, also die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft. Auch die

gative Spezialprävention kann zum Tragen kommen, z. B. in der cherungsverwahrung des Täters. Generell orientiert sich der Vollg an folgenden Grundsätzen:

Angleichungsgrundsatz: Das Leben in der Haftanstalt soll, so weit wie möglich, den Verhältnissen außerhalb des Gefängnisses angeglichen werden, z.B. indem die Gefangenen arbeiten oder eine Ausbildung machen.

Gegensteuerungsgrundsatz: Schädliche Folgen der Haft sollen vermieden werden, z.B. indem der Gefangene besucht werden kann.

Wiedereingliederungsgrundsatz: Der Vollzug soll so ausgestaltet sein, dass den Gefangenen nach der Haft die Eingliederung in die Gesellschaft leichter fällt, z.B. indem sie gegen Ende der Haft Langzeitausgang bekommen.

Sicherungsverwahrung (§ 66 STGB)

- Freiheitsentziehende Maßregel zur Besserung und Sicherung
- Es geht hierbei nicht um die Schuld des Täters, sondern nur um dessen Gefährlichkeit, also reine Prävention

Täter und Tat

Was versteht man unter der 'psychologischen Erklärung', der 'biologischen Erklärung' bzw. unter der 'soziologischen Erklärung'? (S. 44 f. M3)

Täter und Tat – Was schränkt die Schuld ein?

Was versteht man unter der 'psychologischen Erklärung', der 'biologischen Erklärung' bzw. unter der 'soziologischen Erklärung'? (S. 44 f. M3)

Psychologische Erklärungen

- -problematisches Elternhaus (z. B. unerwünschtes Kind): Aggressivität, um zerbrochenes Ich zu heilen;
- -Überlegung, dass bestimmte Kombination von Faktoren Delinquenz begünstigt: "Wäre dann nicht logisch, dass es sinnlos und außerdem unmoralisch ist, Menschen für Verbrechen verantwortlich zu machen?

Soziologische Erklärungen

-wer in einer 'schlechten Gegend' aufgewachsen sei und z. B. ein schwieriges Elternhaus hatte … Sammle einen Komplex aus regelmäßig bestimmbaren Verhaltensfaktoren, die unweigerlich zur Folge hätten, dass man für seine Tat nicht verantwortlich sei…

Biologische Erklärungen

-aus neurologischer Sicht kann ein Delinquent anhand eines bildgebenden Verfahrens identifiziert werden: "aber wer kann sagen, dass es keinerlei Faktoren dieser Art [...] gibt? Jetzt nochmal etwas genauer...(AB austeilen)

Schuld und Sühne (S. 40/41)

"Jemand musste Josef K. verleumdet haben, denn ohne dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet" (Kafka: Der Proceß)

1) Bedingungen von Strafbarkeit:

- 1: <u>Tatbestand</u> erfüllt (im Sinne des StGBs)
- → Annahme: Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit
- 2: Rechtswidrigkeit (objektive Bewertung der Tat)
- → Ausnahmen:
 Notwehr (§32
 STGB),
 rechtfertigender
 Notstand (§34
 STGB)

3: Schuldhaftigkeit (subjektive

Beurteilung des Täters

→ persönliche Verantwortung)

- →<u>Menschenbild:</u> (Willens)Freiheit des Menschen
- → Ausnahmen:
 Schuldunfähigkeit
 durch Krankheit / Alter
 (§19/20 STGB),
 Verbotsirrtum (§17
 STGB),
 entschuldigender
 Notstand (§35 STGB)

§ 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

2) Schuld vs. Schuldgefühl



Schuld

extern
 zugesprochen

<u>Schuldgefühl</u>

- internes Erleben von Schuld →
 Intensität Dispositionsabhängig;
 Ausdruck individueller Tatbewertung /
 Akzeptanz der Tatfolgen
- Verknüpft mit Angst vor Entdeckung / Vergeltung
- Thema der Psychoanalyse: zu starke / geringe Intensität des Schuldgefühls / Gewissens (→Normierung!)
- →Therapie: Empathieschulung, Antizipation von Handlungsfolgen

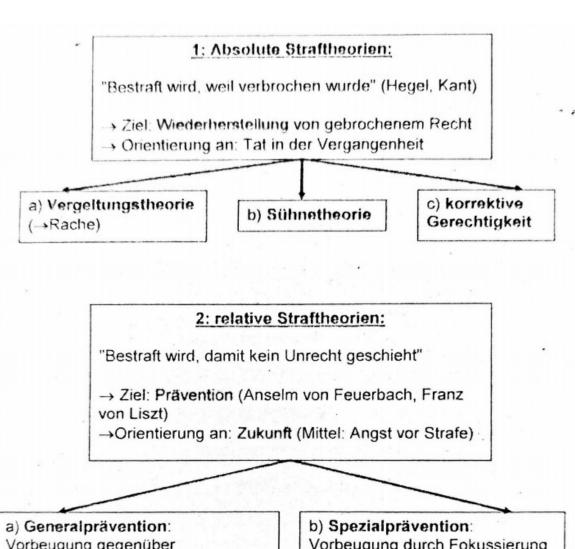
Nicht relevant /wichtig

(Wie viel) Strafe muss sein? (S. 42/43)

- 1) Warum Strafen?
- (Wieder)Herstellung von (Korrektiver) Gerechtigkeit / Staatlicher Schutz der Freiheit
- a) Zivilrecht: Staatlicher Schutz der persönlichen Freiheit .

 B/ Vertragsstrafe → Freiheit, seinen Geschäftsinteressen nachzugehen
- b) Strafrecht
- B/ Haftstrafe → Problem: Einschränkung der Grundrechte des Täters (B/ Entfaltung der Persönlichkeit, Freizügigkeit, Instrumentalisierungsverbot)
- → Notwendigkeit von Straftheorien zur Begründung von Bestrafung

Nochmal Straftheorien:



Vorbeugung gegenüber

Allgemeinheit

B/ negativ: Abschreckung anderer Täter:

positiv: Einübung von Rechtstreue

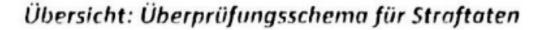
Vorbeugung durch Fokussierung auf Täter

B/ negativ: Abschreckung;

positiv: Resozialisierung durch

Gefängnis / Therapie

Jetzt tauchen wir etwas in Jura ein...





1. Handlung

- 1.1 Handlung (im Sinne eines aktiven Tuns oder eines Unterlassens in bestimmten Fällen)
- 1.2 Handlung muss Tatbestandsmerkmalen eines Paragraphen des StGB entsprechen >>>> Normenantivse des Paragraphen laut StGB

1.3 Kausalität / Ursächlichkeit

direkter Zusammenhang zwischen Handeln und eingetretenem "Erfolg", d.h. es muss eine ursächliche Beziehung zwischen Handeln und Erfolg festzustellen sein (unter Annahme eines "normalen" Verlaufs)

Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist indiziert, d.h. liegen keinen besonderen Rechtfertigungsgründe vor, sind alle Taten, die einer Rechtsnorm des StGB entsprechen rechtswidrig / illegal.
mögliche Rechtfertigungsgründe für eine Straftat: (damit nicht mehr rechtswidrig)

- a) Notwehr
 unmittelbarer, gegenwärtiger Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut des Verteidigers
 (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- b) Nothilfe: Problem: wer ist rechtswidriger Angreifer, wer Angegriffener zu erkennen? gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut eines anderen
- c) Notstand

Gefahr für ein Rechtsgut wird durch Verletzung eins anderen Rechtsgut abgewendet. Güterabwägung: anderes Rechtsgut muss geringwertiger sein als verletztes Rechtsgut

- (z.8. Überfahren röter Ampel um Person mit Herzinfarkt zu retten, Entwenden eines Bootes um einen Ertrinkenden zu retten: Leben stets höchstes Gut)
- d) Elnwilligung

tatsächliche oder mutmaßliche Einwilligung

(z.B. bei Arzt/Klinik/OP in Körperverletzung; Sport in sportarttypische Verletzungen, Aufenthalt in Wohnung zu Aufenhaltsrecht bei Gästen, Sex)

Achtung: Einwilligung in sittenwidrige Handlungen ist nicht möglich !!!!

e) Erziehungsrecht (z.B. Hausarrest)

Schuld

Grundsatz: Keine Strafe ohne Schuld!! Schuld: Unwerturteil über

- 3.1 Formen der Schuld:
 - a) Vorsatz: Wissen und Wollen der Tat und des Taterfolgs (Tatbestandsirrtum schließt Vorsatz aus)
 - b) Fahrlässigkeit : objektiv und subjektiv mögliche Sorgfalt fehlt (Fahrlässigkeit nur bei "üblen" Straftaten strafbar, sonst nur Vorsatz strafbar)
- 3.2 Schuldausschließungsgründe:
 - 'a) Kind unter 14 Jahre b)geisteskrank

c) Vollrausch,.....

- 3.3 Entschuldigungsgründe
 - a) entschuldigender Notstand b) Überschreiten der Grenzen der Notwehr = Putativnotwehr